

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

83 (23.12.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Bekanntmachung.

Für die Gemeinde Aue sind die Grundbuchtage im Jahre 1915 auf den ersten und dritten Donnerstag jeden Monats, jeweils vormittags 9 Uhr, festgesetzt.

Des Feiertags wegen wird der Grundbuchtage vom 1. April auf 31. März und vom 3. auf den 4. Juni verlegt.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Durlach den 9. Dezember 1914.
Großh. Notariat I.

Die Grundbuchtage des Notariats Durlach II finden im Jahre 1915 wie folgt statt:

1. Grünwettersbach: am 1. und 3. Dienstag des Monats, vorm. 9 Uhr.
2. Hohenwettersbach: am 2. Dienstag des Monats, vorm. 8 1/2 Uhr.
3. Kleinsteinbach: am 3. Mittwoch des Monats, vorm. 8 1/4 Uhr.
4. Königsbach: am 1., 2., 3. und 4. Donnerstag des Monats, vorm. 8 1/2 Uhr.
5. Singen: am 4. Dienstag des Monats, vorm. 8 1/2 Uhr.
6. Söllingen: am 1., 2. und 4. Mittwoch des Monats, vorm. 8 1/4 Uhr.
7. Wilferdingen: am 2. und 4. Samstag des Monats, vorm. 8 1/2 Uhr.
8. Wolfartsweier: am 4. Montag des Monats, vorm. 8 1/4 Uhr.

Der auf 1. April (Gründonnerstag) fallende Grundbuchtage in Königsbach fällt aus.

Der Feiertage wegen werden verlegt die Grundbuchtage für:

1. Königsbach: vom 13. auf 14. Mai, vom 3. auf 4. Juni.
2. Söllingen: vom 6. auf 8. Januar, vom 27. auf 29. Januar und vom 8. auf 10. Dezember.
3. Wilferdingen: vom 25. auf 24. Dezember.
4. Wolfartsweier: vom 24. auf 21. Mai.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Durlach den 9. Dezember 1914.
Großh. Notariat II.

Das unterzeichnete Notariat wird im Jahre 1915 Grundbuchtage abhalten, wie folgt:

- a. jeden Montag in Weingarten, Beginn 10 Uhr vorm.
- b. jeden Dienstag in Föhlingen, Beginn 10 1/2 Uhr vorm.
- c. jeden Mittwoch in Berghausen, Beginn 10²⁰ Uhr vorm.
- d. jeden Freitag in Grözingen, Beginn 9 Uhr vorm.

e. jeden ersten Samstag jeden Monats in Wöschbach, Beginn 10⁵⁰ Uhr vorm.

Die auf 1. Januar und 2. April fallenden Grundbuchtage fallen aus.

Der Feiertage wegen werden verlegt die Grundbuchtage für:

- a. Berghausen: vom 27. Januar auf 28. Januar.
- b. Grözingen: vom 19. März auf 20. März, vom 9. Juli auf 8. Juli.
- c. Föhlingen: vom 29. Juni auf 1. Juli.
- d. Weingarten: vom 5. April auf 8. April, vom 24. Mai auf 27. Mai, vom 1. November auf 4. November.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Durlach den 9. Dezember 1914.
Großh. Notariat III.

Die Grundbuchtage des Notariats Langensteinbach finden im Jahre 1915 wie folgt statt:

1. Auerbach: am 1. Mittwoch des Monats, vorm. 9 Uhr.
2. Ittersbach: am 2. und 4. Freitag des Monats, vorm. 8 1/2 Uhr, jedoch statt: Freitag den 9. Juli Donnerstag den 8. Juli.
3. Langenalb: am 1. Freitag des Monats, vorm. 9 Uhr, jedoch statt: Freitag den 1. Januar Freitag den 8. Januar und statt Freitag den 2. April Freitag den 9. April.
4. Langensteinbach: jeden Samstag des Monats, vorm. 8 Uhr, jedoch statt: Samstag den 25. Dezember Donnerstag den 23. Dezember.
5. Röttingen-Darmsbach: am 2. und 4. Montag des Monats, vorm. 9 Uhr, jedoch statt: Montag den 24. Mai Dienstag den 25. Mai.
6. Obermutschelbach: am 3. Montag jeden Monats, vorm. 9 Uhr.
7. Untermutschelbach: am 3. Montag des Monats, nachm. 2 Uhr.
8. Palmbach: am 3. Mittwoch des Monats, vorm. 9 Uhr.
9. Spielberg: am 2. und 4. Mittwoch des Monats, vorm. 9 Uhr, jedoch statt: Mittwoch den 27. Januar Donnerstag den 28. Januar.
10. Stupferich: am 1. und 3. Dienstag des Monats, vorm. 9 Uhr.
11. Weiler: jeden 2. Dienstag des Monats, vorm. 9 Uhr.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Langensteinbach den 10. Dezember 1914.
Großh. Notariat.

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Ercheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 83.

Mittwoch, 23. Dezember

1914.

Kriegsministerium. Beschlagnahmeverfügung.

1) **Alle Häute von Großvieh**, die grün mindestens 10 kg, salzfrei mindestens 9 kg, trocken mindestens 4 kg wiegen, und zwar von

- a. Bullen, das heißt unbeschnittenen männlichen Tieren,
- b. Ochsen, das heißt beschnittenen männlichen Tieren,
- c. Kühen, das heißt Muttertieren, die gekalbt haben oder belegt sind,
- d. Rindern, das heißt allen nicht unter e genannten weiblichen Tieren,

werden hierdurch für die **Heeresverwaltung beschlagnahmt**. Die Häute unterliegen einer **Verfügungsbeschränkung** derart, daß sie nur zu **Kriegslieferungen** verwendet werden dürfen.

2) Um diese Verwendung zu regeln, hat das Kriegsministerium eine Gesellschaft gegründet, die

Kriegsleder-Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Berlin W. 8, Behrenstraße 46, welche ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und weder Dividende verteilt, noch das eingezahlte Kapital verzinst. Das Kriegsministerium, das Reichsmarineamt, das Reichsamt des Innern und das königlich preussische Ministerium für Handel und Gewerbe sind im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft vertreten.

Der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angegliedert ist eine

Verteilungskommission,

die nach einem von Zeit zu Zeit neu aufzustellenden und jedesmal vom Kriegsministerium zu genehmigenden Verteilungsschlüssel die Häute allen Gerbereien Deutschlands, welche zu Kriegslieferungen verpflichtet worden sind oder noch verpflichtet werden, zuzuwenden hat.

3) Die Häuteverwertungsverbände und die ihnen angeschlossenen Vereinigungen haben sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet, die Häute zu festen Preisen und Bedingungen

der Kriegsleder-Aktiengesellschaft durch Vermittlung einer vom Kriegsministerium gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft, der **Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H.** zuzuführen. In ähnlicher Weise sind bisher mehrere Großhändler, deren Namen noch in den Fachzeitungen bekannt gegeben werden, vom Kriegsministerium verpflichtet worden.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind daher bis auf weiteres ausschließlich folgende Lieferungen:

- a. Die Lieferungen vom Schlächter bis in die Versteigerungsläger der Häuteverwertungsgemeinschaften oder Innungen in derselben Weise wie bisher,
- b. die Lieferungen vom Schlächter an Kleinhändler (Sammler), soweit der Schlächter denselben Personen oder Firmen vor dem 1. August 1914 auch schon derartige Häute geliefert hat,
- c. die Lieferungen von dem Kleinhändler (Sammler) an die zugelassenen Großhändler,
- d. die durch Vermittlung der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. und der zugelassenen Großhändler erfolgenden Lieferungen an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft,
- e. die Lieferungen von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art Lieferung sowie überhaupt jede andere Art der Veräußerung ist verboten.

4) **Behandlung des inländischen Gefälles.** Das von der Beschlagnahme betroffene Gefälle ist in der bisherigen Weise sorgfältig abzuschlachten; das Gewicht der Haut ist sogleich nach dem Erkalten festzustellen und in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer Blechmarke oder durch Stempeldruck) richtig zu vermerken, außerdem ist die Haut unverzüglich sorgfältig zu salzen.

5) **Vorräte inländischen Gefälles** der unter 1. gekennzeichneten Art, die nicht bei Häuteverwertungsgemeinschaften (3) lagern, sind gut zu konservieren und, sofern sie mehr als 100

Haut betragen, sofort der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, anzumelden. Vordrucke können von dort bezogen werden.

6. Vorräte ausländischen Gefälles. Besitzer von Vorräten ausländischer, von Tieren der Gruppen a bis c stammender Häute haben die Bestände gut konserviert zu erhalten und übersichtlich zu lagern. Sie haben ferner eine genaue Lagerbuchführung einzurichten und die bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, ferner ihre eigenen bei Speditoren oder öffentlichen Lagerhäusern lagernden Bestände jeweils bis zum 5. jedes Monats nach dem Stande vom 1. desselben Monats der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, in übersichtlicher Aufstellung zu melden. (Vordrucke können von dort bezogen werden.)

Berlin den 22. November 1914.

Der stellvertretende Kriegsminister.
von Wandel.

Vorstehende Beschlagnahmeverfügung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden auf diese Bekanntmachung noch besonders hingewiesen.

Durlach den 7. Dezember 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Das Großh. Bezirksamt Pforzheim macht bekannt:

„Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Ställen des Karl Wilhelm Bauer und Zahraus in Ellmendingen erloschen und die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt ist, werden die über die Gehöfte der beiden verhängten Sperr- und Schutzmaßnahmen aufgehoben.“

Die Gemeinde Ellmendingen bleibt Beobachtungsgebiet mit den daraus sich ergebenden Bestimmungen.“

Durlach den 12. Dezember 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Festsetzung der regelmäßigen Sichtung für das Jahr 1915 betr.

Für die im Eichamtbezirk Karlsruhe gelegenen staatlichen Abfertigungsstellen werden für das 1. Halbjahr 1915 folgende regelmäßige Sichtungstage festgesetzt:

1. Abfertigungsstelle 5 D Raßatt:

Dienstag den 5. und 19. Januar, 2. Fe-

bruar und Montag den 15. Februar, Dienstag den 2., 16. und 30. März, 13. und 27. April, 11. und 25. Mai, sowie 8. und 22. Juni.

Die Dienststunden dauern von 1/2 8—12 und von 2—1/2 6 Uhr.

2. Abfertigungsstelle 5 E Pforzheim:

Jeden Freitag. Der Sichtung am 2. April (Karfreitag) wird nicht abgehalten.

Die Dienststunden dauern von 1/2 9—12 und von 2—6 Uhr.

3. Abfertigungsstelle 5 G Durlach:

Dienstag den 12. und 26. Januar, 9. und 23. Februar, 9. und 23. März, 6. und 20. April, 4. und 18. Mai, 1., 15. und 29. Juni.

Die Dienststunden dauern von 8—12 und von 2—6 Uhr.

4. Abfertigungsstelle 5 H Bruchsal:

Donnerstag den 14. und 28. Januar, 11. und 25. Februar, 11. und 25. März, 8. und 22. April, 6. und 20. Mai, sowie 10. und 24. Juni.

Die Dienststunden dauern von 8—12 und von 2—6 Uhr.

An den Abfertigungsstellen werden vorgenommen:

Neu- und Nachprüfung von Fässern und Gewichten (mit Ausschluß der Präzisionsgewichte und Goldmünzgewichte), sowie von transportfähigen Wagen (mit Ausschluß der Präzisionswagen) für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 kg und von Herbstgefäßen, sowie die Beglaubigung von Fischverfahrgefäßen für den Eisenbahnverkehr; außerdem die Nachprüfung von Längenmaßen (mit Ausschluß der Präzisionslängenmaße), Dickenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände.

Karlsruhe den 8. Dezember 1914.

Gr. Obereichungsamt.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 10. Dezember 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Geschäftsbetrieb der Schrankdrogisten betr.

Wir weisen auf die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren hin, die beim Verkauf von Arzneimitteln durch Schrankdrogisten dadurch herbeigeführt werden können, daß die Besitzer solcher Schränke häufig weder mit der Art und Wirkungsweise, noch mit der etwaigen Schädlichkeit des Inhalts der Schränke vertraut sind; vielfach werden auch schlecht gewordene und zersetzte Mittel feilgehalten.

Auch die Besitzer der Drogenschränke erleiden vielfach eine Schädigung, da der von

dem Verkäufer in Aussicht gestellte Umsatz oft ausbleibt und ein Teil der Mittel bei langer Lagerung verdirbt.

Wir warnen daher vor der Erwerbung von Drogenschränken.

Die Eröffnung eines Handels mit Drogen ist anzeigepflichtig.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften (Verordnung vom 31. Mai 1899) müßten wir gegen die Besitzer der Drogenschränke strafend einschreiten und gegebenenfalls aufgrund von § 35 Gew.O. gegen sie vorgehen.

Durlach den 12. Dezember 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Das Großh. Bezirksamt Bruchsal macht bekannt:

„Unter dem Viehbestand der Geschwister von Büren, Mühle, Gemarkung Heidelsheim, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Das verseuchte Gehöft bildet ein Sperrgebiet im Sinne der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz und die Gemeinde Heidelsheim ein Beobachtungsgebiet im Sinne der §§ 165 ff. a. a. D.“

Durlach den 14. Dezember 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Ställen des A. Kramer und A. Walshurger in Aue erloschen ist, werden sämtliche am 12. November 1914 angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

Durlach den 16. Dezember 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Abhaltung von Versteigerungen von Häuten und Fellen betr.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir, einer Anregung des Kriegsministeriums entsprechend, hiermit bekannt, daß zwecks Verhütung weiterer Preistreiberien, jeder auktionenweise Verkauf von Häuten und Fellen, also auch der von der allgemeinen Beschlagnahmeverfügung (Bekanntmachung vom 7. Dezember 1914) nicht betroffenen Viehhäute verboten ist. Hinsichtlich der nicht unter die allgemeine Beschlagnahmeverfügung fallenden Viehhäute und Felle ist nur der freihändige Verkauf zulässig.

Durlach den 17. Dezember 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Das Königl. Bezirksamt Germersheim macht bekannt:

„Nachdem nunmehr auch in dem Gehöft des Jakob Krämer, Haus Nr. 168 in Westheim,

die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird ein weiterer Sperrbezirk gebildet, bestehend aus der Obergasse und den Gehöften von Haus Nr. 148 mit 171.“

Durlach den 17. Dezember 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Ausstellung von Ausweispapieren betreffend.

Wir bringen wiederholt zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Betreten des Befehlbereichs der Festung Straßburg ein Paß oder ein Passierschein, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Wohnortes, erforderlich ist. Zu einem mehr als dreitägigen Aufenthalt ist die vor der Zureise einzuholende schriftliche Erlaubnis erforderlich; diese wird für die linksrheinischen Ortschaften durch den Militärpolizeimeister in Straßburg, für die rechtsrheinischen Ortschaften durch den Zivilkommissar, Gr. Amtsvorstand in Kehl, erteilt.

Durlach den 17. Dezember 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Das Großh. Bezirksamt Pforzheim macht bekannt:

„Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Stalle des Goldarbeiters Karl Post in Dietlingen erloschen und die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt ist, werden die mit diesseitiger Verfügung vom 31. Oktober 1914 — Inseratenteil des Generalanzeigers vom 2. November 1914 Nr. 256 — angeordneten Sperr- und Schutzmaßnahmen hiermit aufgehoben.“

Dietlingen ist seuchenfrei.“

Durlach den 18. Dezember 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Das Großh. Bezirksamt Pforzheim macht bekannt:

„Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Gehöften des Landwirts Heiterich (Wartberghof) und des Landwirts Hermann Haberstroh (Brühlstraße 17) hier erloschen und die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt ist, werden die bezüglich dieser Gehöfte erlassenen Sperr- und Schutzmaßnahmen aufgehoben.“

Das gebildete Beobachtungsgebiet — siehe Inseratenteil des Generalanzeigers vom 20. November ds. Jrs. Nr. 272 —, in welchem auch das Gehöfte des Haberstroh liegt, bleibt mit den sich aus den §§ 166 und 167 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz ergebenden Wirkungen bestehen.“

Durlach den 18. Dezember 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.